

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtBundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 WienEisenstadt, am 5.11.2018
Sachb.: Mag. Bianca Raidl
Tel.: +43 5 7600-2235
Fax: +43 5 7600-61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B161-10004-3-2018**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird; Stellungnahme**Bezug:** BMI-LR1300/0029-III/1/2018

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 18 (§ 19a Abs. 2) und Z 24 (§ 39 Abs. 4):

Bezüglich der Regelung in § 19a Abs. 2, wonach Zivildienstleistende bei Erreichen einer Krankenstandsdauer von insgesamt 21 Kalendertagen ex lege als vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen gelten, ist anzumerken, dass dieser Bestimmung keine Übergangsregelung betreffend die Einrechnung bzw. Nichteinrechnung von Krankenständen vor Inkrafttreten der Bestimmung am 1. Jänner 2019 zu entnehmen ist. Eine Klarstellung wird als erforderlich erachtet. Dies gilt sinngemäß für § 39 Abs. 4 letzter Satz.

Außerdem wird die Regelung des § 19a Abs. 2 2. Satz, wonach die Zivildienstserviceagentur, für die bereits ex lege entlassenen Zivildienstleistenden eine Untersuchung durch den Amtsarzt zu veranlassen hat, kritisch gesehen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine Untersuchung durch den Amtsarzt nicht in jedem Einzelfall zweckmäßig

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1 • t: +43 5 7600-0 • f: +43 2682 61884
e-mail: anbringen@bgld.gv.at • Bitte Geschäftszahl anführen! • www.burgenland.at • DVR: 0066737 • UID: ATU37264900
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.burgenland.at/datenschutz>

ist. Es wird daher angeregt, diese Formulierung wie folgt zu adaptieren: „Die Zivildienstserviceagentur kann in diesen Fällen eine Untersuchung durch den Amtsarzt veranlassen“.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Günther Bachkönig

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 5.11.2018

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Günther Bachkönig

